

# GESAMTVERTRAG

Gültig ab 1. Januar 2021

Teil II des Vertrages vom 23. Februar 2021

zwischen

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL),  
vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Tilo Gerlach und Guido Evers,  
Podbielskiallee 64, 14195 Berlin

- GVL -

und

dem VAUNET – Verband Privater Medien e.V.,  
vertreten durch seine Vorstandsvorsitzende Annette Kümmel und seinen stellvertre-  
tenden Vorstandsvorsitzenden Marco Maier,  
Stromstraße 1, 10555 Berlin

- VAUNET -

sowie

der Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR),  
vertreten durch den Vorsitzenden Olaf Hopp,  
Friedrichstraße 22, 80801 München

- APR -

- VAUNET und APR nachstehend „die Verbände“-

Dieser Vertrag ersetzt die Interimsvereinbarung vom 24. Dezember 2009.

## 1. Wahrnehmungsbefugnis

Die GVL nimmt die Ansprüche der ausübenden Künstler und der Hersteller von Tonträgern nach Maßgabe von Ziffer 1 des Einzelnutzervertrages gemäß Anlage A Teil II („**Einzelnutzervertrag**“) wahr.

## **2. Vertragshilfe**

VAUNET und APR gewähren der GVL in Bezug auf die eigenen Mitglieder Vertragshilfe. Diese umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- 2.1. Die Mitglieder von VAUNET und APR bei Abschluss dieses Vertrages sind der GVL bekannt. Sie werden jede spätere Veränderung laufend mitteilen. Bei der APR gilt dies auch für die Mitglieder der ihr angeschlossenen Verbände; soweit im Folgenden von Verbandsmitgliedern die Rede ist, sind auch solche Hörfunksenderunternehmen umfasst.
- 2.2. VAUNET und APR werden ihre Mitglieder anhalten, einen Einzelnutzervertrag mit der GVL abzuschließen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen, insbesondere ihre Erlöse und Einnahmen im Sinne der Berechnungsbasis (Anlage 3 des Einzelnutzervertrages) vollständig anzugeben, Sendemeldungen einzureichen und zu zahlen.
- 2.3. Die Verbände werden die Erfüllung der Aufgaben der GVL in Wort und Schrift (z.B. E-Mail-Rundschreiben) durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtern. Verbände und GVL werden bei Bedarf geeignete Schulungsmaßnahmen für die Mitarbeiter der Mitgliedsunternehmen vereinbaren, sollte hierzu ein Bedarf festgestellt werden.
- 2.4. Die Verbände werden Mitglieder, die ihre Vertragspflichten nicht fristgemäß einhalten, innerhalb von 14 Tagen nach entsprechenden Hinweisen seitens der GVL in Textform zur sofortigen Erfüllung anhalten.
- 2.5. Die Verbände benennen der GVL schriftlich als Ansprechpartner auf Seiten der Verbände für die Durchführung dieses Gesamtvertrages den Geschäftsführer des jeweiligen Verbands. Der Benannte ist vertretungsberechtigt und empfangsbevollmächtigt für fristgebundene Zustellungen (zum Beispiel Kündigungsschreiben). Änderungen bedürfen der schriftlichen Mitteilung durch die Verbände. Auf Seiten der GVL ist vertretungs- und empfangsbevollmächtigt die Geschäftsführung.

## **3. Vergütung**

Vergütungsrelevant sind der Vergütungssatz, der Tonträger-Musikanteil und die Bemessungsgrundlage.

- 3.1. Die Vergütung für die Verwendung erschienener Tonträger in Hörfunkprogrammen beträgt:

7,5 Prozent der sendungsbezogenen Einnahmen, wenn der Anteil der Musik von erschienenen GVL-pflichtigen Tonträgern 100 Prozent der gesamten Sendezeit ausmacht.

Beispiel: Beträgt der Tonträger-Anteil 70 Prozent, ist der Vergütungssatz 5,25 Prozent.

3.2. Bemessungsgrundlage für die Zahlungen der Radioanbieter an die GVL sind die folgenden sendungsbezogenen Einnahmen gemäß Anlage 3 des Einzelnutzervertrages:

3.2.1. Werbeeinnahmen, Einnahmen aus Sponsoring am Programm und Bartering (Gegenseitigkeitsgeschäft) inklusive Einnahmen aus Simulcast, Webradios und Programm begleitenden Onlinenutzungen.

3.2.2. Einnahmen aus gebührenpflichtigen Telekommunikationsvorgängen und Spenden.

3.2.3. Einnahmen aus Media for Equity.

Soweit Einnahmen oder Erlöse aus einer anderen Tätigkeit der Sendeunternehmen als dem Senden von Programmen und der Vermarktung von Sendezeit dieser Programme stammen, sind diese Erlöse nicht zu berücksichtigen.

Sollten neue sendungsbezogene Einnahmearten entstehen, erfolgt ein Hinweis durch die Sender und die Parteien stimmen sich über deren Einbeziehung ab.

3.3. Die Vergütungsbeträge erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer.

3.4. Die Parteien gehen im Sinne einer wirtschaftlichen Geschäftsgrundlage davon aus, dass die GVL in Bezug auf die Sendung erschienener Tonträger das „Weltrepertoire“ (mit Ausnahme vereinzelter sogenannter „GVL-freier“ Tonträger) wahrnimmt, was im Ausgangspunkt den selben prozentualen Vergütungssatz wie den der GEMA rechtfertigt. Soweit die von der GVL wahrgenommen Vergütungsansprüche und Rechte den vorstehend beschriebenen Umfang in relevanter Weise unterschreiten, verständigen sich die Parteien auf Veranlassung des Verbands einvernehmlich auf eine entsprechende Minderung der Vergütung. Die GVL informiert die Verbände hinsichtlich Veränderungen ihres Wahrnehmungsumfangs der hier gegenständlichen Vergütungsansprüche und Rechte. Soweit sich der Wahrnehmungsumfang der GVL durch kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung<sup>1</sup> erweitert, ist auch der erweiterte Umfang von diesem Vertrag umfasst. Die GVL wird sich nach besten Kräften bemühen, entsprechende kollektive Lizenzen sicherzustellen.

Die Parteien gehen davon aus, dass Audio-Dateien als Grundlage der Nutzung zur Verfügung stehen; die GVL bemüht sich, im Fall des unzureichenden Zugangs zu Audio-Dateien gemeinsam mit ihren Wahrnehmungsberechtigten, für Abhilfe zu sorgen.

3.5. Ein Anspruch auf Nachverhandlung besteht zudem bei einer relevanten Reduzierung der von der GVL wahrgenommen Vergütungsansprüche und Rechte im Bereich der öffentlichen Zugänglichmachung erschienener Tonträger (PBO/ Podcast) während der Vertragslaufzeit.

---

<sup>1</sup> Vgl. Regierungsentwurf vom 23. November 2020 zu §§ 51 ff. VGG (Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes).

#### **4. Vorzugssätze**

Die GVL erklärt sich im Gegenzug zur Vertragshilfe gemäß Ziffer 2 oben bereit, den Mitgliedern des VAUNET und der APR für ihre Sendungen, soweit nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages der Einzelnutzervertrag abgeschlossen wird, den im Einzelnutzervertrag vorgesehenen Nachlass auf die jeweilige Vergütung nach der Berechnungsbasis zu gewähren. Dieser Vergünstigung unterliegen nur Mitglieder von VAUNET und APR für den Zeitraum der Verbandsmitgliedschaft. Näheres regelt der Einzelnutzervertrag.

#### **5. Abschluss von Einzelnutzerverträgen**

Jedes Mitglied des VAUNET oder der APR hat rechtzeitig einen Einzelnutzervertrag auf Basis dieses Gesamtvertrages abzuschließen.

Für Radiostationen nach Abschnitt VII des Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (Zwei-Säulen-Modell) gilt der Einzelnutzervertrag mit der Maßgabe, dass Vertragspartner der GVL sowohl die Veranstaltergemeinschaft als auch die Betriebsgesellschaft sind. Für die Gewährung der Vorzugssätze nach Ziffer 2.2 des Einzelnutzervertrages kommt es auf die Verbandsgebundenheit der Betriebsgesellschaft an. Maßgeblich für die Berechnung der Vergütung ist die Werbeakquisition der Betriebs-/Servicegesellschaften.

#### **6. Unerlaubte Nutzungen**

Unberührt bleiben die Ansprüche der GVL für Nutzungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird. Die Berechtigung der GVL zur Geltendmachung von Schadenersatz bleibt in diesen Fällen vorbehalten.

#### **7. Meinungsverschiedenheiten**

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern des VAUNET oder der APR wirkt der betroffene Verband zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung hin. Wird diese jedoch nicht innerhalb eines Monats nach der Aufforderung durch den Verband (Ziffer 2.4 oben) erreicht, kann jede Partei den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

Macht die GVL von ihren Kontrollrechten gemäß dem Einzelnutzervertrag Gebrauch, wird sie vorher den VAUNET beziehungsweise die APR über den zugrunde liegenden Sachverhalt sowie die Art der geplanten Kontrolle informieren.

#### **8. Vertragsdauer**

Der Vertrag wird für die Zeit ab dem 1. Januar 2021 auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2025 gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Parteien stimmen überein, dass während der Vertragslaufzeit Anpassungen an neue Branchenentwicklungen notwendig werden können. Sie verpflichten sich wechselseitig, auf Veranlassung einer Partei entsprechende Gespräche unverzüglich aufzunehmen.

## **9. Präjudizausschlüsse/Technische Anpassungen/Evaluierung**

9.1. Aus Sicht der Verbände wird diese Vereinbarung ohne Präjudiz und Anerkennung einer Tarifgleichheit des GVL-Repertoires mit dem GEMA-Repertoire geschlossen. Sie dient insbesondere der Vermeidung eines Schiedsstellen- und/ oder Gerichtsverfahrens. Die Parteien sind sich einig, dass diese Vereinbarung für das private Fernsehen kein Präjudiz hat.

9.2. Die als Anlage 8 zum Einzelnutzervertrag beigefügte Beschreibung der noch geltenden Schnittstelle GEMAGVL4 wird zeitnah durch die als Anlage 9 zum Einzelnutzervertrag definierte XML-Schnittstelle ersetzt.

Die Anlage 9 enthält jeweils die Struktur, die Elemente und eine Beschreibung der Sendemeldung und des Rückkanals der GVL für Beanstandungen und Mittelungen. Es fehlt eine derartige Beschreibung für den von der GVL zur Verfügung zu stellenden Recherchekanal (Repertoire-recherche/Meta Data Research Channel - MDRC), um fehlende Metadaten durch die Redaktionen zu recherchieren.

Die Sendemeldungen nach Anlage 9 dienen dazu, gesendete Tonaufnahmen eindeutig Rechteinhabern zuzuordnen. Anzugeben sind Musiktitel, Interpret, Tonträgerhersteller/Labelname, Sendedatum, Sendezeitpunkt (Uhrzeit), ausstrahlender Sender, Musikdauer, Labelcode (8-stellig, sofern vorhanden) sowie ISRC, beim Genre Klassik auch der Komponist. Wenn der ISRC nicht vorhanden ist, werden EAN\_UPC oder die Katalognummer zur eindeutigen Identifizierung der Tonaufnahme verwendet. Die Angaben der bisherigen Schnittstelle GEMAGVL4 werden nicht unterschritten. Für den zukünftigen Malus sind nur die Angaben relevant, die sich bei der GVL durch den von ihr noch zu erstellenden MDRC mit vertretbarem Aufwand recherchieren und automatisch übernehmen lassen.

Die Details und Workflows legen die Gesamtvertragspartner einvernehmlich fest.

Beide Parteien verpflichten sich, die neue XML-Schnittstelle schnellstmöglich einzuführen und ihrerseits alle erforderlichen Vorarbeiten zügig und ohne Verzögerung durchzuführen. Eine Testphase für die neue XML-Schnittstelle soll spätestens ab 1. April 2021 erfolgen. Die Sendemeldungen erfolgen spätestens zum 1. Juli 2021 in der neuen Form der XML-Schnittstelle.

Bei der Detailgestaltung des MDRC sind die Daten von Phononet bestmöglich zu berücksichtigen.

Weiterhin wird es einen Reklamationskanal (Rückkanal) geben, damit die Wertungsgesellschaften fehlerhafte Sendemeldungen reklamieren können.

Die Softwareindustrie ist unter Beachtung kartellrechtlicher Vorgaben zu berücksichtigen.

9.3. Sollte die GEMA während der Vertragslaufzeit Änderungen in ihren technischen Abläufen planen oder realisieren, verpflichten sich die Parteien, hierzu bereits in der Planungsphase Gespräche aufzunehmen, um einheitliche Prozesse zu gewährleisten.

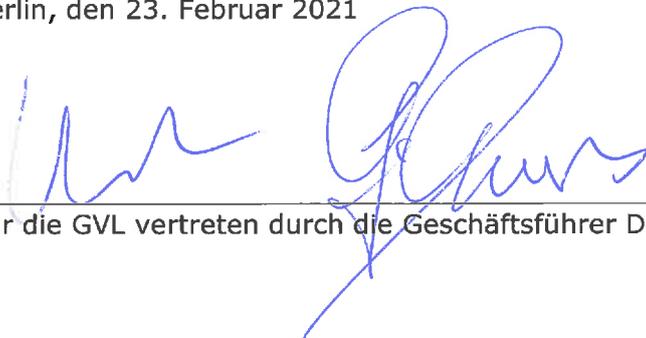
9.4. Die Verbände und die GEMA befinden sich in Gesprächen über die Anpassung der Definition der den Verbandsmitgliedern zugeflossenen Einnahmen aus der Online-Vermarktung. Die Parteien beabsichtigen, im gemeinsamen Gespräch mit der GEMA, eine Regelung herbeizuführen, die auch hier die Einheitlichkeit der Bemessungsgrundlage und des Abrechnungsprozederes herstellt.

## 10. Allgemeine Bestimmungen

10.1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

10.2. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auch die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

Berlin, den 23. Februar 2021



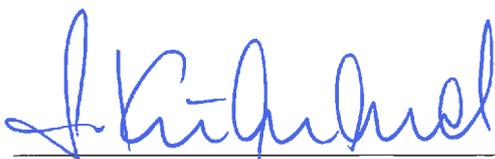
Für die GVL vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Tilo Gerlach und Guido Evers

München, den 23. Februar 2021



Für die APR vertreten durch den Vorsitzenden Olaf Hopp

Berlin, den 23. Februar 2021



Für den VAUNET vertreten durch seine Vorstandsvorsitzende Annette Kümmel und seinen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden Marco Maier

